



Die Landessynode hat beschlossen:

Die Landessynode stimmt der von der Kirchenleitung am 14. Dezember 2020 gemäß § 59 Absatz 1 Buchstabe b der Verfassung beschlossenen Gesetzesvertretenden Verordnung über besondere Arbeitsformen der Landessynode der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 14. Dezember 2020 gemäß § 59 Absatz 4 Satz 3 der Verfassung zu.

**Gesetzesvertretende Verordnung über besondere Arbeitsformen der Landessynode der  
Evangelischen Landeskirche Anhalts  
Vom 14. Dezember 2020**

Die Kirchenleitung erlässt gemäß § 59 Absatz 1 Buchstabe b der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts die nachfolgende Verordnung mit Gesetzeskraft.

**§ 1**

**Zweck der gesetzesvertretenden Verordnung**

Zweck der gesetzesvertretenden Verordnung ist es, die notwendigen Maßnahmen zur Herstellung und Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit der Landessynode unter den Einschränkungen und der außergewöhnlichen Notlage durch die SARS-CoV-2-Pandemie zu ermöglichen.

**§ 2**

**Besondere Arbeitsformen in der Landessynode**

(1) Die Kirchenleitung kann auf Vorschlag des Präsidiums der Landessynode beschließen, dass eine Tagung der Landessynode wegen der SARS-CoV-2-Pandemie unter besonderer Berücksichtigung des Infektionsschutzes und der für die Teilnehmenden mit einer Präsenztagung verbundenen besonderen Risiken ausnahmsweise durch Zuschaltung aller oder einzelner Mitglieder der Landessynode im Wege der elektronischen Kommunikation erfolgt. Nach Maßgabe von Absatz 2 sind die zugeschalteten Mitglieder anwesend im Sinne von § 50 Absatz 1 der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts.

(2) Bei der Zuschaltung von Mitgliedern der Landessynode auf elektronischem Wege muss sichergestellt sein, dass

1. die Identität der Teilnehmenden geprüft und festgestellt werden kann,
2. die Ausübung der synodalen Rechte möglich ist, indem insbesondere der Gang der Verhandlungen verfolgt, das Wort ergriffen und abgestimmt werden kann.

(3) Die Zuschaltung kann per Videokonferenz oder, falls die Teilnahme per Videokonferenz technisch nicht umsetzbar ist, per Audiokonferenz geschehen.

(4) Nach Prüfung stellt das Präsidium fest, welche Mitglieder der Landessynode an der Teilnahme gehindert sind und ob deren gewählte Stellvertretende bereit und in der Lage sind, an der Tagung der Landessynode im Wege der Video- und/oder Audiokonferenz teilzunehmen.

(5) Geheime Abstimmungen und Wahlen können im schriftlichen oder elektronischen Verfahren durchgeführt werden, wenn die Geheimheit der Stimmabgabe gewahrt ist. Im Übrigen ist die Geschäftsordnung der Landessynode entsprechend anzuwenden.

(6) Die Öffentlichkeit der Tagung ist mindestens durch eine Tonübertragung in eine im Bereich der Evangelischen Landeskirche Anhalts öffentlich zugängliche Räumlichkeit zu gewährleisten. Die Mitteilung derselben erfolgt für die Öffentlichkeit über eine vorangehende Pressemitteilung.

(7) Das Präsidium kann vor der Tagung von der Geschäftsordnung abweichende Regelungen treffen, die der Zustimmung der Landessynode zu Beginn der Tagung bedürfen.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese gesetzesvertretende Verordnung tritt am 15. Dezember 2020 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezembers 2021 außer Kraft.

gez. Christian Preissner  
Präses